



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. • Französische Str. 9-12 • 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Französische Str. 9-12
10117 Berlin

Telefon: 030 – 25 93 96

Telefax: 030 – 25 93 96

Mobil:

21.07.2011 RH/AK/zi

Krankenversicherungsbeiträge: Berücksichtigung von Beitragsrückerstattungen aus dem Jahr 2009 in 2010 – Einführung einer allgemeinen Billigkeitsregelung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der steuerlichen Berücksichtigung von Basiskrankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge als Vorsorgeaufwendungen hat durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung – als Folge des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 13. Februar 2008, Az.: 2 BvL 1/06 – ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Während sich solche Beiträge zur Krankenkasse im Jahr 2009 – wenn überhaupt – nur in wesentlich geringerem Umfang steuerlich auswirkten, sind sie seit dem Jahr 2010 nahezu vollständig steuerlich berücksichtigungsfähig. Im Ergebnis kommt es bei Beitragsrückerstattungen aus dem Jahr 2009, die in 2010 zufließen, nun dazu, dass Beiträge, die nach den im Jahr 2009 gültigen Regelungen zu kaum einer steuerlichen Entlastungswirkung führten, sich auch noch nachteilig nach der neuen Berücksichtigung nach den Regelungen des Jahres 2010 auswirken und das, obwohl die mangelnde Berücksichtigung im Jahr 2009 bereits vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt wurde.

In der Fachliteratur wird die Frage nach dem Umgang mit Krankenkassenbeitragsrückerstattungen aus dem Jahr 2009, die in 2010 gutgeschrieben werden, kontrovers diskutiert. Nach Ansicht einiger Fachautoren (z.B. StB Hans-Peter Schneider, StB Dipl.-Kfm. (FH) Peter Hoffmann und StB Dipl.-Kfm.(FH) Bernd Hage = regelmäßige Autoren in „Die Steuerberatung“) dürfen sich die Beitragsrückerstattungen aus 2009 nicht mindernd auf die Abzugshöhe der Krankenkassenbeiträge in 2010 auswirken, da es sich nämlich der Art nach um völlig unterschiedliche Formen des Vorsorgeaufwands handelt, die deshalb nicht miteinander verrechnet werden können. Eine sachliche Zuordnung, unabhängig vom Erstattungszufluss, ist danach

.../2

Deutsche Bank
Wiesbaden

Konto: 320515
BLZ: 510 700 21

Bund der Überparteiliche, unabhängige
Steuerzahler gemeinnützige Vereinigung

Vorstand Dr. Karl Heinz Däke (Präsident)
Dipl.oec. Zenon Bilaniuk
Diplom-Volkswirt Ulrich Fried
Reiner Holznagel M.A.
RA Hannah Stein
Diplom-Volkswirt Bernhard Zentgraf

DKB AG
Berlin

Konto: 18730069
BLZ: 120 300 00

Landesverbände
in allen Bundesländern
www.steuerzahler.de

Seite - 2 -

der richtige sachliche Weg, um die steuerliche Entlastung im Rahmen des subjektiven Nettoprinzips sicherzustellen. Ähnlich wird auch bei den außergewöhnlichen Belastungen verfahren, da zu erwartende Erstattungen bereits für das Jahr der Verausgabung gegengerechnet werden müssen. Genauso ist nach Ansicht der Fachautoren auch hier zu verfahren, da die Beiträge eine andere rechtliche Qualität in der Wirkung der Abzugsfähigkeit erhalten haben.

Nach Ansicht der Fachautoren sollten im Jahr des Paradigmenwechsels der Regelungen zum Abzug der Krankenkassenbeiträge die Beitragsrückerstattungen in 2010 aus dem Jahr 2009 nicht im Veranlagungszeitraum 2010, sondern über eine Verrechnung im Jahr 2009 berücksichtigt werden. Diese Position steht der Auffassung der Finanzverwaltung entgegen (BMF-Schreiben vom 13.9.2010, RZ 56), wonach Beitragsrückerstattungen den abziehbaren Betrag grundsätzlich mindern, da der Steuerzahler insoweit nicht wirtschaftlich belastet ist und das Zuflussprinzip gilt.

Aufgrund der besonderen Konstellation durch den Paradigmenwechsel regen wir die Einführung einer allgemeinen Billigkeitsregelung an, nach der die Beitragsrückerstattungen aus dem Jahr 2009, die im Jahr 2010 zufließen, im Jahr 2009 berücksichtigt werden, wenn der Steuerzahler dies gegenüber dem Finanzamt beantragt.

Mit freundlichen Grüßen



Reiner Holznagel